

## Weisungen über das Beschaffungswesen

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, beschliesst:

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Mit diesen Weisungen soll der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert und eine einheitliche Vergabepaxis in den Gemeinden der Region Bern angestrebt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Weisungen gelten im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG vom 11.6.2002, BSG 731.2 und ÖBV vom 16.10.2002, BSG 731.21).</p>
Schwellenwerte	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Es gelten die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).</p>
Freihändiges Verfahren	<p><b>Art. 3</b></p> <p>In der Regel sind in diesem Verfahren drei Anbieter zur Offertstellung einzuladen.</p>
Wettbewerb	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Auch unterhalb der Schwellenwerte für das Einladungsverfahren gemäss Artikel 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 1. März 2010 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p>

Muri bei Bern, 8. Dezember 2014

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

## Anhang

[zu Art. 2]

Schwellenwerte gemäss Anhang 2 IVöB (Stand 15. März 2001).

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 00	unter 150 000	unter 300 000
Einladungs- verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000